

Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung*)

Vom 2. November 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2b werden nach dem Wort „Zusammenkünfte“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen solche nach den Abs. 2 und 2a,“ eingefügt und wird die Angabe „(beispielsweise Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind, Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention)“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In der eigenen Häuslichkeit sind Zusammenkünfte nur in einem engen pri-

vaten Kreis gestattet. Dabei wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.“

3. In § 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 und 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth